

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-  
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämtliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift  
(größere Schrift und Einfassungen verhältniß-  
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag  
früh 9 Uhr erbeten.

# Der Sächsische Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

N<sup>o</sup>. 24.

Mittwoch, den 17. Juni

1863.

## Zeitereignisse.

„Der Staatsanzeiger“ vom 9. Juni veröffentlicht einen Erlaß des Ministers vom 6. d. Mts., wodurch die Kommunal-Aufsichts-Behörden angewiesen werden, Berathungen von Stadtverordneten-Versammlungen über Staatsverfassung, Landtag, allgemeine Politik, insbesondere aber über den Erlaß der Preserverordnung mit aller Entschiedenheit u. mit den ihre Unterdrückung sicherstellenden durchgreifenden Maßnahmen entgegen zu treten. Der Erlaß lautet wörtlich:

„Einige Stadtverordneten-Versammlungen haben es neuerdings unternommen, über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtages der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erlaß der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. in Berathung zu treten, und bei dieser Gelegenheit über die Abfassung von Adressen, Entsendung von Deputationen und andere Kundgebungen Beschlüsse zu fassen.

Weder gehören dergleichen Gegenstände zum Gebiete der Gemeinde-Angelegenheiten, über welche die Stadtverordneten-Versammlungen den Vorschriften der Städte-Ordnungen zu beschließen berufen sind, noch sind ihnen dieselben durch besondere Gesetze oder Aufträge der Aufsichtsbehörden zur Berathung überwiesen.

Berathungen und Beschlusnahmen der Stadtverordneten-Versammlungen, welche die bezeichneten Angelegenheiten zum Gegenstande haben, dürfen daher als gesetzwidrig nicht geduldet und wo sie bereits unternommen worden sind, dürfen die gefassten Beschlüsse nicht zur weiteren Ausführung gebracht werden.

Ich erwarte von den Communal-Aufsichtsbehörden, daß sie dergleichen gesetzwidrigen Bestrebungen mit aller

Entschiedenheit und mit den ihre Unterdrückung sicherstellenden durchgreifenden Maßnahmen entgegen treten werden.

Zusbesondere verweise ich auf eine entsprechende Anwendung der nach §. 48 No. 2 der Verordnung vom 26. December 1808 (Anhang zur Regierungs-Instruction vom 23. October 1817) den Regierungen zustehenden Executivmittel gegen die Stadtverordneten-Vorsteher u. deren Stellvertreter, um in der angedeuteten Richtung eine unbefugte Thätigkeit der Stadtverordneten-Versammlungen nicht zuzulassen, u. ich erwarte eine kräftige Handhabung der den Communal-Aufsichts-Behörden zustehenden Disziplinar-Gewalt gegen die Magistrate, namentlich gegen die Bürgermeister und deren Stellvertreter, insoweit deren Mitwirkung in Frage kommt.

Ist von einer Stadtverordneten-Versammlung bereits ein Beschluß gefaßt, welcher deren Befugnisse überschreitet, so hat die Aufsichtsbehörde den Vorstand der Stadt zur Beanstandung der Ausführung sofort zu veranlassen, und demnächst das Weitere zu verfügen.

Ich nehme die volle Verantwortlichkeit der Communal-Aufsichtsbehörden für eine aufmerksame u. strenge Handhabung der bestehenden Vorschriften in Anspruch, damit die Thätigkeit der städtischen Vertretungen in den gesetzlichen Schranken erhalten werde.“

Berlin, den 6. Juni 1863.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.  
An sämtliche Königliche Regierungen.

In nächster Zeit wird der Chef-Präsident des königl. Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. D., Scheller, sein 50jähriges Dienstjubiläum und damit gleichzeitig das 25jährige Jubiläum als Appellations-Gerichts-Präsident feiern.